

Vergaberichtlinien für den Kulturpreis der Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Stiftungsgedanke

1. Die Stadt Waidhofen a/d Ybbs vergibt den Kulturpreis für folgende Kategorien:
Angewandte Kunst
Bildende Kunst
Literatur
Musik
Wissenschaft
2. Der Kulturpreis wird höchstens einmal jährlich in einer der genannten Kategorien verliehen.
3. Für besonders auszeichnungswürdige Leistungen können Anerkennungspreise vergeben werden.

Preisträger

4. Der Preis wird jeweils an eine einzelne natürliche oder juristische Person bzw. Gruppe verliehen. Verleihungen an mehrere Personen bzw. Gruppen gleichzeitig oder Teilungen des Preises sind nicht vorgesehen.
5. Der Preis soll vorrangig Personen bzw. Gruppen aus der Stadt Waidhofen a/d Ybbs oder mit Bezug zur Region auszeichnen.
6. Der Kulturpreis kann derselben Person bzw. Gruppe höchstens einmal zugesprochen werden.
7. Der Kulturpreis kann nicht posthum verliehen werden.

Intention

8. Der Kulturpreis strebt die Anerkennung und Förderung von Personen bzw. Gruppen an, die sich in besonderem Maße um das künstlerisch-kulturelle Leben der Stadt Waidhofen a/d Ybbs verdient gemacht haben. Er will kulturelle Leistungen intensivieren und deutlich machen, wie wichtig die kreative Begabung und die eigene schöpferische Tätigkeit für das Individuum und die Gemeinschaft sind.
9. Der Kulturpreis zeichnet somit besondere Leistungen und Verdienste auf kulturellem Gebiet aus, die sich auf die Stadt oder die Region beziehen.
10. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Leistungen und Verdienste von außergewöhnlicher Qualität, von erheblichem Engagement der/s

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Büro des Bürgermeisters

Auszuzeichnenden geprägt sowie der geistigen Reputation der Stadt dienlich sind.

11. Der Kulturpreis soll nicht unter sozialen Gesichtspunkten verliehen werden.

Auswahlverfahren

12. Eine Jury wählt in ihrer Sitzung aus einer Sammlung von Vorschlägen die/den mögliche/n PreisträgerIn aus und legt ihre Entscheidung dem Ausschuss für Kultur zur Vorberatung und anschließend dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vor.

Vorschlag

13. Vorschlagsberechtigt ist jede/r Einwohner/in der Stadt Waidhofen a/d Ybbs.
14. Der Vorschlag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular, welches unter <http://waidhofen.at/online-formulare> und beim Bürgerservice erhältlich ist, einzureichen.
15. Eingereichte Vorschläge sollen insbesondere belegen, dass die vorgeschlagene Person bzw. Gruppe die Voraussetzungen nach den Ziffern 5-12 erfüllt.
16. Ein/e Vorschlagsberechtigte/r darf nur einen Vorschlag je Jahr unterbreiten. In den Vorjahren nicht berücksichtigte Vorschläge können in aufeinander folgenden Jahren weitere zweimal eingereicht werden.
17. Eine Eigenbewerbung ist weder für natürliche noch juristische Personen bzw. Gruppen möglich.
18. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister der Stadt Waidhofen a/d Ybbs zu richten.
19. Die Sammlung der Vorschläge für den Kulturpreis eines Jahres wird nach der Verleihung gelöscht und nicht für Vergaben künftiger Jahre herangezogen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kulturpreis in einem Jahr nicht verliehen wird.

Jury

20. Die Jury setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden der Jury, dem zuständigen Stadtrat, dem zuständigen leitenden Mitarbeiter des Magistrats sowie fachkundigen Personen der verschiedenen Kategorien. Bürgermeister, Stadtrat und Mitarbeiter der Stadt sind nicht stimmberechtigt.
21. Die Jurymitglieder erhalten bei der Sitzung die eingegangenen Vorschläge und prüfen diese. Aus der Vorschlagssammlung wählt die

- Jury ihren Vorschlag für den Kulturpreis. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
22. Die Vorbereitung und die Ausführung der Juryentscheidungen obliegen dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
 23. Die Juroren üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie entscheiden nach ihrer eigenen freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.
 24. Über den Verlauf der Jurysitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Jurymitglied kann nicht mitwirken wenn Befangenheit vorliegt.
 25. Die Jury wird über Vorschlag des zuständigen Ausschusses für Kulturangelegenheiten vom Gemeinderat für die jeweilige Legislaturperiode bestimmt.

Vergaben

26. Das Ergebnis der Sitzung der Jury wird dem zuständigen Ausschuss für Kulturangelegenheiten zur Befürwortung und dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorgelegt.
27. Der Kulturpreis wird im betreffenden Jahr nicht vergeben, wenn der Stadtsenat die Empfehlung des Ausschuss für Kultur ablehnt oder bis zum 1. November des Jahres kein Beschluss gefasst wird.
28. Die Verleihung hat öffentlich verlautbart und in einem würdigen Rahmen durchgeführt zu werden.